

## Planungsbereiche der Förderzentren (ab 2005/06)

Schulform	Förderzentrum Mitte	Förderzentrum Nord	Förderzentrum Süd
<u>Grundschule:</u>	Hegelstraße Weitlingstraße Nordwest Am Westernplan Stormstraße Annastraße Am Glacis Am Westring Schmeilstraße Diesdorf Amsdorfstraße Friedenshöhe Am Elbdamm Am Brückfeld Am Pechauer Platz Im Nordpark  Freie Grundschule Evang. Grundschule Trilinguale Grundschule (2)	Am Umfangsweg An der Klosterwuhne Am Vogelgesang Am Kannenstieg Am Bördegarten Alt Olvenstedt Am Fliederhof Am Grenzweg Rothensee  St. Mechthild  Trilinguale Grundschule (2)	Ottersleben B.-Brecht-Str. Lindenhof Am Hopfengarten Buckau Salbke Westerhüsen (Fermersleben)
<u>Sek. Schule:</u>	G.W. Leibniz F. Naumann O. Linke J.W.v. Goethe H. Schellheimer Th. Mann	Th. Müntzer W. Busch Weitling F.V. Stein	E. Wille C. Zetkin A.W. Francke H. Heine
<u>Sonderschule:</u>	Salzmannschule Fröbelschule Schule am Wasserfall	Comeniusschule Geb.-Grimm-Schule Regenbogenschule Makarenkoschule (1) Sprachheilschule (1)	Kästnerschule Fermersleber Weg (1) Kükelhaus Pestalozzischule
<u>Gymnasien:</u>	Hegelgymnasium Otto-v.-Guericke Gymn. Kant Gymnasium  Ökum. Domgymnasium Sportgymnasium	Humboldt Gymnasium Siemens Gymnasium Einstein Gymnasium  Norbertusgymnasium	Raabe Gymnasium Scholl Gymnasium
<u>IGS:</u>	W. Brandt  Freie Waldorfschule	R. Hildebrandt	
	(1) übergreifende Zuständigkeit (2) Übergangslösung an der GS "Nordwest", perspektivisch P.-Paul- Str.		

Auszüge  
aus dem GVBf. LSA  
Nr. 7/2005  
ausgegeben am 31.1.2005

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Förderschule werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aller Schuljahrgänge unterrichtet. Es ist das Ziel, auf der Grundlage einer rehabilitationspädagogischen Einflussnahme eine individuelle, entwicklungswirksame, zukunftsorientierte und liebevolle Förderung zu sichern. Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen können nach Maßgabe ihres individuellen Förderbedarfs spezifische therapeutische Unterrichtsbestandteile vorgehalten werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „an der Sonderschule“ gestrichen.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Förderschulen sind insbesondere

1. Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte,
2. Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte,
3. Förderschulen für Körperbehinderte,
4. Förderschulen für Lernbehinderte,
5. Förderschulen für Sprachentwicklung,
6. Förderschulen mit Ausgleichsklassen,
7. Förderschulen für Geistigbehinderte.“

## Scananlage 2

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5 und erhalten folgende Fassung:

„(4) An Förderschulen können Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten auch gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere pädagogische Förderung zu erwarten ist.

(5) Förderschulen arbeiten mit anderen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen zusammen.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Förderschulen können Ganztagsangebote unterbreiten. Die Angebote bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde. Bei Bedarf ist ein Schulhort einzurichten.“

g) Absatz 7 wird aufgehoben.

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) An Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte sowie Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde schulvorbereitende Förder- und Betreuungsangebote unterbreitet werden. Die oberste Schulbehörde regelt im Benehmen mit dem für Fragen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium die Aufnahmevoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren durch Verordnung.“

i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Die oberste Schulbehörde regelt die Aufnahmevoraussetzungen, die Ausgestaltung der Bildungswege und die Abschlüsse durch Verordnung.“

10. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

### „§ 8a Förderzentren

(1) Förderzentren entstehen durch Kooperationsvereinbarungen zwischen einer Förderschule und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen. Sie befördern in besonderer Weise die Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. Förderzentren sind regional und überregional tätig.

(2) Förderzentren bieten eine umfassende sonderpädagogische Beratung, Diagnostik und Begleitung beim gemeinsamen Unterricht an. Sie übernehmen insbesondere Aufgaben in der Prävention durch mobile und ambulante Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, festgestellten Lernbeeinträchtigungen oder Entwicklungsnachteilen. Sie sind zugleich Zentren der Elternarbeit und der Fortbildung.

(3) Im Einzelfall kann eine Förderschule zeitweilig mit der Übernahme von bestimmten Aufgaben eines Förderzentrums beauftragt werden.

(4) Die Einrichtung eines Förderzentrums erfolgt im Benehmen der Schulträger der beteiligten Schulen mit Zustimmung der Schulbehörde.“